

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Ausgabe: Kiel, den 10. Dezember

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen. —

Tätigkeit der dänischen Geistlichen im Gebiet der Landeskirche (S. 109). — Besoldung bzw. Vergütung und Verforgung der Geistlichen, Kirchenbeamten, kirchlichen Angestellten und Arbeiter (S. 110). — Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung der zuschussbedürftigen Kirchengemeinden in den Rechnungsjahren 1949 und 1950 (S. 110). — Wohnraumbewirtschaftung (S. 111). — Feuer- und Sturmversicherung (S. 111). — Fernsprechnummern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts Kiel (S. 111). — Eintragung der Kirchengaustritte in die Kirchenbücher und Auszüge aus den Kirchenbüchern (S. 111). — Studienhaus „Kieler Kloster“ (S. 112). — Sonderbriefmarke (S. 112). — Allianzgebetswoche (S. 112). — Kirchliche Betreuung der in der Schweiz befindlichen deutschen evangelischen Arbeitnehmer, Studierenden, Erholungsuchenden usw. (S. 112). — Empfehlenswerte Schriften (S. 112). — Ermittlung einer Urkunde (S. 113). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 113). — Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn (S. 113).

III. Personalien (S. 113).

BEKANNTMACHUNGEN

Tätigkeit der dänischen Geistlichen im Gebiet der Landeskirche.

Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

Sgb.-Nr. KL 1544.

Kiel, den 27. November 1951.

An den

Südschleswigschen Kirchenrat

i. Hd. von Herrn

Propst Westergaard-Jacobsen

Flensburg

Wrangeßstraße

Am 17. Dezember 1946 stellte Danske Kirke i Udlandet den Antrag, die zu dieser Zeit im Sprengel Schleswig tätigen 11 dänischen Geistlichen möchten in den Fällen der §§ 60 und 65 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins den Geistlichen der Landeskirche gleichgestellt werden. Die Kirchenleitung hat diesem Antrag am 31. 1. 1947 entsprochen. Im Herbst 1947 hat dann die Landes-synode der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche erklärt, daß die im Januar des Jahres gewährte Gleichstellung nur dann aufrecht erhalten werden könne, wenn sich die im Bereich der Landeskirche tätigen dänischen Geistlichen auch verpflichtet wüßten, den in der Landeskirche geltenden kirchlichen Ord-nungen zu entsprechen, wie es der § 65 der Verfassung voraus-see. Am 8. 1. 1948 wurde daraufhin in einem deutsch-däni-schen Gespräch festgestellt, was als „Ordnung der Landes- kirche“ im Sinne jenes Beschlusses der Landes-synode zu ver- stehen sei. Schließlich wurde dem leitenden Geistlichen der dä-nisch-kirchlichen Arbeit am 10. 1. 1948 das Ergebnis dieser Beratungen noch einmal mitgeteilt. Dieses Schreiben enthielt folgende Absprachen:

1. Vor der Durchführung von kirchlichen Amtshandlungen ist durch den dänischen Geistlichen beim deutschen Pfarramt ein Dimissoriale (Entlassungsschein) einzuholen, das die kirchlichen Personalien enthält und feststellt, daß das Gemeindeglied, das die Amtshandlungen begehrt, seine kirchlichen Pflichten erfüllt hat.
2. Die von den dänischen Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen werden den deutschen Pfarrämtern zur Eintragung in ihre Register mitgeteilt. Zur Ausstellung von gültigen Tauf-, Konfirmations- und Trauscheinen sind nur die deutschen Kirchenbuchführer berechtigt.

3. Der Konfirmandenunterricht wird auch von den dänischen Geistlichen zweijährig gehalten. Der Vorkonfirmanden- unterricht kann auch von dazu geeigneten Laienkräften (Ge- meindehelfern, Gemeindehelferinnen) gehalten werden.

Dieser Absprache und damit der Anerkennung des Gegenseitig- keitscharakters der gewährten Gleichstellung ist nur von eini- gen dänischen Geistlichen entsprochen worden. Doch auch von ihnen wurde das Dimissoriale in der Regel nicht vor der Durchführung kirchlicher Amtshandlungen beantragt, sondern erst die vollzogene Amtshandlung zur Eintragung in die lan- deskirchlichen Register mitgeteilt. So konnte es geschehen, daß auch da Amtshandlungen vorgenommen wurden, wo nach der Ordnung unserer Landeskirche kirchliche Handlungen verwei- gert werden müssen. So haben dänische Geistliche sogar aus der Kirche ausgetretene Personen kirchlich bedient und durch solche Maßnahmen die Aufrechterhaltung einer kirchlichen Ordnung unmöglich gemacht. In anderen Gemeinden fehlt jede Bezie- hung zwischen der dänisch-kirchlichen Arbeit und dem landes- kirchlichen Pfarramt, so daß den deutschen Pastoren die Über- sicht über die geistliche Verforgung ihrer Gemeinden erschwert wird und in den Gemeinden selbst seit langem von einem „Wildern“ der dänischen Kirche gesprochen wird.

Es ist daher der Eindruck entstanden, daß es den an das dä- nische Staatskirchenrecht gebundenen Geistlichen auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich ist, den in unserer Landeskirche geltenden Ord-nungen zu entsprechen. So wurde uns schon am 12. 3. 1948 vom Hauptpastor der dänischen Kirche ausdrücklich mitgeteilt, daß die Forderung eines Dimissoriale nur Mitglieder der Landeskirche betreffen könne, und daß die Pastoren der Dansk Kirke i Udlandet bei der Bedienung der aus der Landeskirche ausgetretenen Personen nach dänischer Ordnung vorgehen müßten. Die von uns gestellte Frage, ob die dänische Kirche es wirklich für gut und verantwortbar halte, in ihrem Verhältnis zu den aus der Kirche ausgetretenen Per- sonen anders zu verfahren als unsere Landeskirche, zumal dann, wenn diese eine allzu oberflächliche Ausnahme Aus- getretener mit guten Gründen ablehnen müsse, blieb unbeant- wortet. Bei diesem Verzicht auf eine dem Bekenntnis unserer Kirche entsprechende Regelung müssen wir es dann aber auch der dänischen Kirche überlassen, ob sie diese ungeordnete und die Gemeinden verwirrende Arbeitsweise fortführen will. Da die von uns vorgeschlagene freigezeindliche Lösung abgelehnt worden ist, sehen wir keine andere Möglichkeit, als die am

31. 1. 1947 ausgesprochene Gleichstellung dänischer Geistlicher mit den Pastoren unserer Landeskirche aufzuheben.

Damit entfallen dann auch die auf der Basis dieser Gleichstellung getroffenen weiteren Regelungen. So wird es in Zukunft ausschließlich den einzelnen Kirchengemeinden (gemäß § 32 der Verfassung) überlassen sein, ob sie der dänischen Kirche ihre Räume zur Verfügung stellen wollen. Auch in der Sprachenfrage wollen wir von einer grundsätzlichen Regelung absehen, zumal wir auch hier die Durchbrechung getroffener Vereinbarungen feststellen mußten, ohne eine rechtliche Möglichkeit zu haben, die Innehaltung der abgesprochenen Ordnung sicherzustellen.

Wir bedauern, daß sich eine von ökumenischem Geist bestimmte Zuordnung der dänisch-kirchlichen Arbeit zu unserer Landeskirche nicht hat erreichen lassen. Wir sind aber bereit, mit dem Dänischen Kirchenrat über die Übernahme einzelner dänischer Geistlicher in den Dienst der Landeskirche bzw. über die Schaffung einiger dänischer Pfarrstellen innerhalb der Landeskirche zu verhandeln, wobei die Inhaber solcher Pfarrstellen sich dann ebenso an die Ordnungen unserer Kirche gebunden wissen müßten, wie das von den der dänischen Volkskirche angehörenden deutschen Geistlichen in Nordschleswig gilt.

Da wir bisher von Ihnen nicht erfahren konnten, welche der am 31. 1. 1947 gleichgestellten Geistlichen heute noch im Sprengel Schleswig tätig sind, müssen wir Sie bitten, diese von dem Inhalt unserer Entschließung in Kenntnis zu setzen.

Von der Ihnen mit diesem Schreiben bekanntgegebenen Entscheidung der Kirchenleitung bleibt, wie schon früher, die für die Heiligengeistgemeinde in Flensburg getroffene Regelung ausdrücklich ausgenommen.

D. Haljmann
Bischof

D. Wester
Bischof

Riel, den 7. Dezember 1951.

Obiges Schreiben wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Richtlinien über die für die Zurverfügungstellung kirchlicher Räume zu erhebenden Gebühren und Hinweise betr. das Verhalten der Kirchenvorstände in Einzelfragen werden demnächst erlassen.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. Wester

Befoldung bzw. Vergütung und Versorgung der Geistlichen, Kirchenbeamten, kirchlichen Angestellten und Arbeiter.

Riel, den 8. Dezember 1951

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 1951 beschlossen, die nachstehenden von dem Land Schleswig-Holstein bisher gezahlten Teuerungszulagen auch den Geistlichen, Kirchenbeamten, Versorgungsempfängern sowie den kirchlichen Angestellten und Arbeitern zum gleichen Zeitpunkt wie beim Lande zu gewähren. Die Synodalausschüsse, Kirchenvorstände und Kirchengemeindevorstandsausschüsse werden gebeten, die sich aus dieser Bekanntmachung ergebenden Gehaltszahlungen baldmöglichst vorzunehmen.

I. 1) Die Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in der Weise neu festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter um 20% erhöht werden. In Fällen, in denen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht getrennt nach Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß berechnet, sondern in einem Betrage ausgewiesen sind, werden die Versorgungsbezüge ab 1. Oktober 1951 um 16% erhöht.

2) Die Zulagen der Geistlichen und Kirchenbeamten, die nach der bisherigen landeskirchlichen Regelung vom 1. Juli 1951 ab 15% vom Grundgehalt oder von den Diäten betragen, werden ab 1. Oktober 1951 auf 20%

erhöht. Die neben diesen Zulagen bei Grundgehältern oder Diäten unter 230,— DM monatlich zu zahlenden besonderen Zuschläge bleiben unverändert. Diese besonderen Zuschläge, die in Anhang A Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 14. Juli 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 69) veröffentlicht worden sind, werden auch nach der Erhöhung der Zulagen zum Grundgehalt ab 1. Oktober 1951 von 15 auf 20% in der alten Höhe weitergewährt.

3) Die für die Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 69) ab 1. Juli 1951 gewährten Zulagen von 15 bzw. 20% werden rückwirkend ab 1. April 1951 eingeführt. Hinsichtlich der neben den allgemeinen Zulagen für die Geistlichen, Beamten und Tarifangestellten von 15 bzw. 20% zu gewährenden besonderen Zuschläge wird auf die Anhänge A und B der Bekanntmachung vom 14. Juli 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 69) verwiesen. In Anbetracht der Rückwirkung der Zulagen zum 1. April 1951 ist dabei bei dem Vergleich der alten und neuen Dienstbezüge in Anhang E § 2 Ziffer 1 b von dem Stand am 31. März 1951 und in § 3 Absf. 2 von dem Stand am 1. April 1951 auszugehen. Die in Absatz 3 der Bekanntmachung vom 14. Juli 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 69) genannten Vergleichsdaten des 30. Juni 1951 und des 1. Juli 1951 sind nunmehr gegenstandslos geworden.

Für die Zulagen der Lohnempfänger finden die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 29. Oktober 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 94) nunmehr bereits mit Wirkung vom 1. April 1951 Anwendung.

II. Soweit es sich um Zulagen für die Geistlichen, die Kirchenbeamten und die Versorgungsempfänger handelt, bleibt eine kirchergesetzliche Regelung, für die kirchlichen Tarifangestellten eine tarifvertragliche Vereinbarung vorbehalten.

III. Wir empfehlen, den hauptberuflichen, nicht tariflich eingestuft kirchlichen Angestellten sowie den nebenberuflichen Kräften die in Absatz 4 der Bekanntmachung vom 14. Juli 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 69) näher begründete Zulage von 16½% der Gesamtvergütung ebenfalls bereits ab 1. April 1951 zu gewähren.

Soweit in den gebietlich zur Hansestadt Hamburg gehörenden Kirchengemeinden und Kirchengemeindevorstände unserer Landeskirche Zulagen in obiger Höhe bereits gezahlt sind, tritt aus Anlaß der vorstehenden Bekanntgabe eine erneute Änderung der Bezüge nicht ein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Ep ha.

S.-Nr. 18 575/I.

Schlufabrechnung über die Pfarrbefoldung der zuschuftebedürftigen Kirchengemeinden in den Rechnungsjahren 1949 und 1950.

Riel, den 17. November 1951.

Den Synodalausschüssen (mit Ausnahme der Synodalausschüsse der Propsteien Altona, Pinneberg und Stormarn) werden in Kürze für jede Pfarrstelle je ein Vordruck für die Schlufabrechnung über die Pfarrbefoldung im Rechnungsjahr 1949 und im Rechnungsjahr 1950 zugehen. Für die Abrechnungen gelten die bisherigen Vorschriften für die Pfarrbefoldungsabrechnungen der zuschuftebedürftigen Kirchengemeinden.

Die Vordrucke sind ausgefüllt bis zum 15. Januar 1952 auf dem Dienstwege an das Landeskirchenamt einzureichen.

Im einzelnen wird bemerkt:

1. Zu Abschnitt I Ziffer a) der Schlufabrechnung:

Bei der Festsetzung des Befoldungsbedarfs einer Kirchengemeinde bleibt die freie Dienstwohnung oder die an ihrer Stelle gewährte Mietentschädigung außer Ansatz, da diese Auf

wendungen als Teil der den Kirchengemeinden von altersher obliegenden Vaulast von den Kirchengemeinden aus Mitteln der Kirchentasse aufzubringen sind.

2. Zu Abschnitt II der Schlussabrechnung:

Unter Ziffer b) sind in jedem Falle die Soll-Pachtstriche einzusehen; etwaige Pachtrückstände sind bis zu ihrer Abdeckung durch die Kirchentasse auszugleichen.

Unter Ziffer n) angeforderte Takanzkosten können nur dann anerkannt werden, wenn ihre Zahlung vom Landeskirchenamt genehmigt worden ist.

Um Rückfragen zu vermeiden, ist in einem Begleitbericht anzugeben, wofür die unter Ziffer k) eingestellten Abgaben, Lasten, Verwaltungskosten und dergleichen im einzelnen verausgabt worden sind.

3. Zu Abschnitt III der Schlussabrechnung:

Unter Bezugnahme auf Abschnitt I der Bekanntmachungen vom 21. Mai 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 57) und vom 25. März 1950 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 19) haben auskunftsberechtigten Kirchengemeinden als Pfarrbefoldungspflichtbeitrag zur Deckung des örtlichen Pfarrbefoldungsbedarfs aufzubringen:

- im Rechnungsjahr 1949: 2,2% des kirchensteuerfähigen Einkommensteuereinkommens 1947 und 3,5% der Summe der Grundsteuerbeiträge A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz);
- im Rechnungsjahr 1950: 2,64% des nach dem DM-Kirchensteueristatistikjahr 1948 (DM-Zeit) errechneten Einkommensteuereinkommens 1948 und 3,5% der Summe der Grundsteuerbeiträge A (land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz).

Die Umrechnung der sogenannten alten (matrikelmäßigen) Leistungen wird wie bisher zugelassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens

J.-Nr. 17 448/V.

Wohnraumbewirtschaftung.

Kiel, den 28. November 1951.

Durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes zum Wohnungsgesetz vom 27. Oktober 1951 ist das Rechtsmittelverfahren in Wohnungssachen wesentlich vereinfacht worden. An die Stelle der Schlichtungs- und Spruchstellen für Wohnungssachen sind die bei den Kreisverwaltungen gebildeten Beschwerdeausschüsse (Beschwerdestellen) getreten. Für das Rechtsmittelverfahren ist nach diesem Änderungsgesetz und der Ausführungsanweisung vom 1. November 1951 künftig im einzelnen folgendes zu beachten:

- Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Wohnungsbehörden sind wie bisher die formale Beschwerde und die Klage vor den Verwaltungsgerichten. Die Klage vor den Verwaltungsgerichten ist erst zulässig, wenn über die Beschwerde entschieden worden ist.
- Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt bei Wohnraumerfassungen drei Tage, bei allen anderen Verfügungen einen Monat nach ihrer Zustellung.
- Die Beschwerde ist innerhalb der unter Ziffer 2 bezeichneten Frist bei der örtlichen Wohnungsbehörde, die die angefochtene Verfügung erlassen hat, oder bei der Aufsichtsbehörde (Beschwerdestelle bei der Kreisverwaltung) einzulegen.
- Die örtliche Wohnungsbehörde hat auf Grund der Beschwerde nochmals eingehend zu überprüfen, ob sie ihr stattgeben will. Hält die örtliche Wohnungsbehörde die Beschwerde für berechtigt, so hat sie die angefochtene Verfügung aufzuheben, andernfalls der Aufsichtsbehörde (Beschwerdestelle) unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

5. Bei den Beschwerdestellen handelt es sich um echte Verwaltungsorgane und nicht um unabhängige gerichtähnliche Einrichtungen.

6. In dem Beschwerdeverfahren wird der angefochtene Verwaltungsakt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft. Die Beteiligten werden hierbei gehört, ohne daß eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Die Entscheidungen ergehen schriftlich, müssen mit Gründen versehen sein und eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel (Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht) enthalten. Sie werden nach den für die Zustellung für Verwaltungsbescheide geltenden Vorschriften zugestellt.

Der Vorsitzende der Beschwerdestelle kann anordnen, daß die angefochtene Verfügung bis zur Entscheidung nicht durchzuführen ist, wenn die Beschwerde nicht unbegründet erscheint.

7. In dem Beschwerdeverfahren sind die Kirchengemeinden von der Entrichtung von Gebühren gemäß § 3 der Preuß. Verwaltungsgebührenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261 ff.) befreit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Freitag

Feuer- und Sturmshadensversicherung.

Kiel, den 7. Dezember 1951.

Die Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse ist mit Schreiben vom 10. November 1951, welches über die jeweiligen Bezirkskommissare zur Verteilung kam, an ihre Versicherungsnehmer wegen Einführung einer gleitenden Vollwertversicherung in der Gebäudebrandversicherung herangetreten. Danach wird die gleitende Vollwertversicherung vom 1. Januar 1952 ab durch einen Zuschlag von zunächst 15% auf die bisherigen Beiträge weiter gewährt.

Das Landeskirchenamt empfiehlt den bei der Landesbrandkasse versicherten Kirchengemeinden den Abschluß der gleitenden Vollwertversicherung, da hierdurch in Schadensfällen die Deckung des gesamten Schadens gewährleistet wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Dr. Epsha

J.-Nr. 18 490/II.

Fernsprechnummern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts Kiel.

Kiel, den 24. November 1951.

Nach der am 24. November 1951 erfolgten Umstellung des Wählerzeichens in Kiel lauten die Fernsprechnummern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts nunmehr: 4 78 51, 4 78 52 und 4 78 53.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

N.-Nr. 17 755/I.

Eintragung der Kirchnaustritte in die Kirchenbücher und Auszüge aus den Kirchenbüchern.

Kiel, den 16. November 1951.

Zum Zwecke einer einheitlichen Handhabung im Bereich unserer Landeskirche wird in Anlehnung an die bereits in den meisten anderen Landeskirchen geltenden Bestimmungen folgendes verfügt:

- Jeder vom Amtsgericht einer Kirchengemeinde gemeldete Austritt aus der Landeskirche ist in das Taufregister und in das Konfirmationsregister einzutragen, und zwar hinter die Eintragung der Amtshandlung in die Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Austritts sowie Hinweis auf die Austrittsmittlung.

2. Ist der Ausgetretene nicht im Bereich der Kirchengemeinde geboren und getauft, so sind der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Geburt bzw. Taufe erfolgt ist, die in Ziffer 1 genannten Angaben mitzuteilen. Die Kirchengemeinde, in deren Bereich die Geburt bzw. Taufe erfolgt ist, führt die Eintragungen gemäß Ziffer 1 durch. Liegen Geburtsort und Taufort nicht im Bereich der gleichen Kirchengemeinde, so sind nach Vornahme der Eintragung die entsprechenden Angaben der Kirchengemeinde mitzuteilen, in deren Bereich der Taufort bzw. Geburtsort liegt (vergl. auch Bekanntmachung vom 20. April 1948, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 38). Auch diese Kirchengemeinde verfährt gemäß Ziffer 1.
3. Nach Durchführung der Eintragung ergeht entsprechende Nachricht an diejenige Stelle, die das Kirchenbuchduplikat führt, zwecks entsprechender Verächtigung des Kirchenbuchduplikats.
4. Bei Ausstellung eines Kirchenbuchauszuges oder einer Bescheinigung aus dem Tauf- bzw. Konfirmationsregister ist stets auch der Vermerk über den Kirchenaustritt in den Auszug bzw. in die Bescheinigung aufzunehmen.
5. Bei Wiederaufnahme des Ausgetretenen in eine evangelische Landeskirche sind die Kirchenbücher entsprechend wie unter Ziffer 1—3 zu berichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 12 887/IV

Studienhaus „Kieler Kloster“.

Kiel, den 22. November 1951.

Im Laufe des letzten Jahres sind aus den Pastoraten unserer Landeskirche dem Studienhaus „Kieler Kloster“, in dem während des Semesters und ebenso während der Semesterferien viele unserer Theologiestudenten ihre Wohnung haben, viele Schenkungen gemacht. Von den Amtsbrüthern ist eine große wertvolle Bibliothek geschenkt. Die Pastorenfrauen und vereinzelt auch die Frauenhilfe haben in den letzten Monaten manche gute Gabe an Lebensmitteln geschickt. Ehe das Jahr zu Ende geht, möchten wir auch an dieser Stelle noch einmal allen Gebern sehr herzlich danken. Wir bitten darum, diesen Dank an die weiterzugeben, die dieses Blatt nicht erhalten. Wir bitten aber zugleich auch darum, auch im neuen Jahr das „Kieler Kloster“, in dem sich der theologische Nachwuchs unserer Landeskirche auf das Amt rüstet, nicht zu vergessen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 17 712/VI.

Sonderbriefmarke

Kiel, den 29. November 1951.

Die Deutsche Bundespost hat anlässlich der 700-Jahrfeier der St. Marienkirche in Lübeck, die neben dem Kölner Dom als eines der großen Symbole des christlichen Abendlandes angesehen wird, eine Sonderbriefmarke herausgegeben. Die Sonderbriefmarke ist in zwei Werten von 10 und 20 Pfennigen mit einem Aufschlag von je 5 Pfennigen erschienen. Der Reinerlös aus dem Aufschlag kommt ausschließlich dem Wiederaufbau der St. Marienkirche zugute. Die ev.-luth. Kirche in Lübeck bittet auch die Kirchenvorstände unserer Landeskirche, in ihrem Bereich für eine bestimmte Zeit die Sonderbriefmarke zu verwenden. Wir unterstützen diese Bitte.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. E p h a.

J.-Nr. 17 925/I.

Allianzgebetswoche 1952.

Kiel, den 30. November 1951.

Die Deutsche Evangelische Allianz (Vorf. Pastor Zilz (21b) Zerleburg, Goetheplatz 8) lädt die Gemeinden wie gewöhnlich zur Allianzgebetswoche für die erste volle Woche im Jahr (6. Januar bis 13. Januar 1952) ein. Die Themen von Montag bis einschließlich Sonnabend lauten: Die anbetende, kämpfende, blühende, bezeugende, lehrende, siegende Gemeinde. Eine ausgeführte Ordnung kann bei dem oben genannten Vorsitzenden erbeten werden; ein kleiner Bestand ist bei uns zur Verfügung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d

J.-Nr. 18 115/III.

Kirchliche Betreuung der in der Schweiz befindlichen deutschen evangelischen Arbeitnehmer, Studierenden, Erholungsuchenden usw.

Herr Pastor Dr. Geller in Genf steht den in der Schweiz befindlichen deutschen evangelischen Haus-, Anstalts- und Hotelangestellten und allen sonstigen deutschen evangelischen Christen, die sich für längere oder kürzere Zeit in der Schweiz aufhalten, sei es in Stellungen, in der Ausbildung oder zur Erholung, gern zur Beratung in seelsorgerlichen und kirchlichen Anliegen zur Verfügung. Pastor Dr. Geller ist Geistlicher der der EKD angeschlossenen Deutschen Lutherischen Kirche in Genf und dort unter der Anschrift: Rue Verdaine 20 zu erreichen.

Kiel, den 30. November 1951.

Vorstehendes geben wir auf Wunsch des Kirchlichen Außenamts, Frankfurt am Main, Schaumainkai 23, bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d

J.-Nr. 18 114/III.

Empfehlenswerte Schriften.

Im Freimundverlag Neuenhettelsau ist der 1. Teil (ausgewählte Stücke zum Ordinarium) des Kleinen Lutherischen Kantionale erschienen (62 S.), veröffentlicht von der Luth. Liturg. Konferenz Deutschlands, unentbehrlich für alle, die am Gottesdienst zu tun haben, also für Pastor, Kantor und Organist. Alle Stücke der Liturgie sind hier gut leserlich aufgenommen; sie entsprechen dem Agendenentwurf I. Der Notensatz ist durchweg einstimmig; aber die Polyphonie ist nicht ausgeschaltet. Beigegeben ist ein Nachwort von Dr. Otto Brodke. Die Anschaffung auf Kosten der Kirchenklassen wird empfohlen und kann auch über Landeskirchenmusikdirektor Meuthien, Hamburg 39, Goldbeckweg 4, erfolgen.

J.-Nr. 17 380/III.

Wir verweisen auf die „Evangelische Antwort“, Unterrichtsbriefe für Laien. Herausgegeben von D. Dr. Carl Schweitzer und Karl Reding (früher Neumünster). Die Unterrichtsbriefe haben sich die Aufgabe gestellt, der allgemeinen Unwissenheit auf religiösem Gebiet entgegenzuwirken.

J.-Nr. 17 831/VI.

Der Johannes Stauda-Verlag in Rassel hat in Verbindung mit dem Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare ein kirchliches Familienbuch herausgegeben. Dieses Familienbuch bietet für die Eintragung kirchlicher Amtshandlungen einen weit größeren Raum als die üblichen Familienstambücher. Das Buch kostet broschiert mit leinenverstärktem Rücken 1,45 DM, in Halbleinen gebunden 1,95 DM (bei

Wahrnehmung Ermäßigung). Das kirchliche Familienbuch hat im Landeskirchenamt vorgelegen und kann zur Anschaffung allen kirchlichen Dienststellen und Gemeindegliedern nur empfohlen werden. Es bestehen keine Bedenken, ein Muster des kirchlichen Familienbuches auf Kosten der Kirchentasse anzuschaffen.

J.-Nr. 13 391/IV.

Im Evang. Missionsverlag Stuttgart, Heusteigstraße 34, ist eine Religions- und Missionskarte der Erde erschienen, herausgegeben von Prof. D. Schlunt, kartoniert 6,80, auf Leinen mit Stäben 16,— DM. — Die Karte ist für den Unterricht und die Missionsstunde sehr zu empfehlen. Kirche und Schule werden von ihr Gewinn haben. — Zur Ergänzung dient: D. Martin Schlunt, Die Weltmission der Kirche Christi, Ein Gang durch 19 Jahrhunderte, 384 S., 8,80 DM.

J.-Nr. 18 419/III.

Ermittlung einer Urkunde.

Gesucht wird Geburts- und Taufurkunde des Christian Jacobson, gestorben auf Carlstadt, Engelholm in Schweden, geboren am 9. August 1826 in Schleswig-Holstein. Mitteilungen werden erbeten an den Propsteiarchipflegler der Propstei Flensburg.

J.-Nr. 17 869/IV.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg in Holst., Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuss in Neustadt in Holstein einzufenden. Dienstwohnung ist vorhanden. Oberschule und Mittelschule für Jungen und Mädchen sind am Ort. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gef. u. V.-Bl.

J.-Nr. 17 412/III.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Elmschhagen, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt dieses Mal durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel zu richten und an den Synodalausschuss in Kiel, Schillerstraße 27, einzufenden. Wohnung wird beschafft, Bau eines Gemeindezentrums ist

in Aussicht genommen. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gef. und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18 419/III.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pronstorf, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Patron, Graf zu Ranzau-Breitenburg, in Pronstorf, Kreis Segeberg, einzureichen. Wohnung im Pastorat und Garten sind vorhanden. Omnibus nach Bad Segeberg (Oberschule).

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gef. und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18 440/III.

Urkunde

Über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes in Meiendorf und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1951.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

ges. Brumma d.

(L. S.)

J.-Nr. 18 465/III

Kiel, den 7. Dezember 1951.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Ref. A III, gemäß Schreiben vom 4. Dezember 1951 — 341.23-1 — gegen die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 18 465/III.

PERSONALIEN

Ordiniert:

Am 11. November 1951 der Pfarramtskandidat Wolfgang Grell für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 18. Oktober 1951 der Pastor Joachim Siegenröder, bisher in Bannesdorf a. Fehm., zum Studentenpastor in Kiel;

am 19. November 1951 der Pastor Karl Walter Daniel, bisher in Wasbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Brügge, Propstei Neumünster;

am 22. November 1951 der Pastor Dr. Hans-Joachim Runge, z. Z. Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort, Propstei Kiel;

am 27. November 1951 der Pastor Carl-Heinrich Renzing, bisher in Bramfeld, zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde in Wandsbek, Propstei Stormarn;

am 3. Dezember 1951 der Pastor Ernst Rothacker, bisher in Neukirchen i. Holst., zum Pastor der Kirchengemeinde Berne, Propstei Stormarn;

am 3. Dezember 1951 der Pastor Johannes Schack in Plön zum Pastor der Kirchengemeinden Brodersby und Taarstedt, Propstei Sübdangeln;

am 7. Dezember 1951 der Pastor Alfred Hoed, bisher in Altona, zum Pastor der Kirchengemeinde Gelting, Propstei Nordangeln.

Eingeführt:

- Um 11. November 1951 der Pastor Thomas Jaschik als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Pinneberg;
- am 11. November 1951 der Pastor Willi Ploigt als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Domgemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig;
- am 18. November 1951 der Pastor Dr. Hans Werner Jensen als Pastor der Kirchengemeinde Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel;
- am 18. November 1951 der Pastor Karl-Heinz Rumohr als Pastor der Kirchengemeinde Sterup, Propstei Nordangeln;
- am 18. November 1951 der Pastor Dr. Arthur Koffke als Pastor der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn;
- am 25. November 1951 der Pastor Dr. Hans-Joachim Runge als Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. April 1952 auf seinen Antrag der Pastor Johannes Bronnmann in Heiligenstedten;
- zum 1. April 1952 auf seinen Antrag der Direktor der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Hamburg-Altona, Pastor D. Adolf Stahl in Hamburg-Stellingen.

Gestorben:

- Um 21. November 1951 Pastor Friedrich Hertrich in Rahlstedt II.